

Verordnung über die Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung

vom 20. Oktober 2010

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf Artikel 90c Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
vom 25. Juni 1982¹

verordnet:

Art. 1 Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt:

- a. 2,2 Prozent bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung;
- b. 1 Prozent für den Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes.

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2011.

20. Oktober 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR 837.051

¹ SR 837.0

